



Betreff:	Gewährung von Dienstbefreiung für Kuraufenthalte für Landeslehrpersonen
Zahl:	A/0202-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 60 LDG 1984 und § 24a VBG
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Gemäß § 60 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF sowie § 24a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948 idgF, ist einer Lehrperson **auf Antrag** für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn ein Sozialversicherungsträger oder das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet.

Daraus resultiert, dass **Anträge auf Gewährung einer Dienstbefreiung für einen Kuraufenthalt unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung des Sozialversicherungsträgers über die Bewilligung eines Heilverfahrens** bei der Bildungsdirektion für Kärnten einzubringen sind, sodass eine Entscheidung über die Genehmigung noch vor Antritt der Kur der Lehrperson zugestellt werden kann.

Vor Erteilung einer Genehmigung seitens der Dienstbehörde ist es der Lehrperson jedenfalls nicht gestattet, einen Kuraufenthalt anzutreten.

Seitens der Dienstbehörde wird darauf hingewiesen, dass **Anträge** auf Gewährung einer Dienstbefreiung für einen Kuraufenthalt **ausnahmslos im Dienstweg** (über die Schulleitung an die Bildungsdirektion für Kärnten) mit dem entsprechenden Formular einzubringen sind. Dabei ist zu beachten, dass jedem Ansuchen die **Genehmigung des Sozialversicherungsträgers sowie das Einladungsschreiben der jeweiligen Kuranstalt mit dem konkreten Termin** anzuschließen ist.

Der Antritt der Kur und die Wiederaufnahme des Dienstes sind mit dem Krank- und Gesundmeldeformular bekannt zu geben. Der Gesundmeldung ist die Aufenthaltsbescheinigung der Kuranstalt und **im Falle einer dem Kuraufenthalt folgenden Dienstunfähigkeit eine ärztliche Krankmeldung anzuschließen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung auf zwingende dienstliche Gründe Bedacht zu nehmen ist.

Die Schulleitungen haben diesen Erlass allen Lehrpersonen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass 06-SHB-5/7-2017 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser